

# Satzung

## „Freundeskreis des Gymnasiums Laucha e.V.“

### § 1

Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis des Gymnasiums Laucha e.V.*“

Er ist die gemeinnützige Vereinigung aller Förderer und Freunde des Gymnasiums Laucha und als solcher im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Laucha.

### § 2

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Bildung, insbesondere

- a) die Unterstützung der Schule in all ihren vielfältigen Bildungsaufgaben auf der Grundlage einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schule
- b) die Förderung würdiger Schülerinnen und Schüler durch Preise und Stiftungen für vorbildlichen Einsatz und besondere Leistungen
- c) die Gewährung von Zuwendungen an die Schule zum Zwecke der Realisierung baulicher Maßnahmen, der Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Einrichtungsgegenständen oder der Durchführung von Schulveranstaltungen, für die keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel durch den Schulträger bereitgestellt werden
- d) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Wahrung der Bindung der Absolventen untereinander und mit der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (BGB 1 1953 Teil I, Seite 1992 ff).

Durch den Verein erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich geführt.

### § 3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

Mitglieder können werden alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere

- a) alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen
- b) alle Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten

- c) Absolventen der Einrichtung und aktuelle Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- d) an der Schule beschäftigte Arbeiter und technische Angestellte
- e) alle Freunde und Förderer der Schule, auch juristische Personen

Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.  
Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung anzugeben.

## § 5

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt.

## § 6

Austritt aus dem Verein ist schriftlich 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres zu erklären.

## § 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Im Abstand von 4 Jahren erfolgt die Neuwahl des Vorstandes. Hierzu sind der jeweilige Schulleiter und der Elternsprecher als Vorstand einzuladen.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorstandsbeschluß jederzeit einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muß ebenfalls unter Vorlage einer Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Wahlen und Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Eine Ausnahme gilt für den Beschluß der Vereinsauflösung.

## § 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er setzt sich zusammen aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus 6 Personen zusammen, unter denen die Aufgabe der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der jeweiligen Stellvertretung aufgeteilt werden.

Der jeweilige Schulleiter und der Schulelternsprecher sind ständige Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz benennen.

Für die jeweilige Amtsperiode wird ein Rechnungsprüfer gewählt, der jährlich die Kasse und die Rechnungsführung prüft und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet. Der Rechnungsprüfer hat das Recht zu jeder weiteren Kontrolle. Bei der Prüfung ist ihm das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## **§ 10**

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden bestimmt der Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 11**

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Entsprechende Anträge sind mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

## **§ 12**

Der Verein kann nur durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aufgelöst werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt einem im Benehmen mit dem Finanzamt zu bestimmenden Träger zu, der es zur Förderung der Schule verwenden soll.